

Veröffentlichungspflichten nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung

§ 36 Grundversorgungspflicht

Nach den gesetzlichen Vorgaben haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2006, den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

Das Netzgebiet der Havelstrom Zehdenick GmbH umfasst die Stadt Zehdenick ohne Ortsteile.

Grundversorger ist jeweils das Energieunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Grundversorger bis zum 31. Dezember 2015 war die Havelstrom Zehdenick GmbH.

Grundversorger bis zum 31. Dezember 2018 ist die Havelstrom Zehdenick GmbH.

Zum 01. Juli 2018 wurde gemäß § 36 Abs. 2 EnWG als Grundversorger für das Netzgebiet der Havelstrom Zehdenick GmbH bis zum 31. Dezember 2021 die Havelstrom Zehdenick GmbH festgestellt.

Zehdenick, 01.07.2018